



**Copey Der Supplication etlicher Bürger in Cöllen, die sich zur
Euangelischen Lehr Göttliches Worts vnd der darauff
gegründten Augspurgischen Confession bekennen:**

<https://hdl.handle.net/1874/433388>

**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

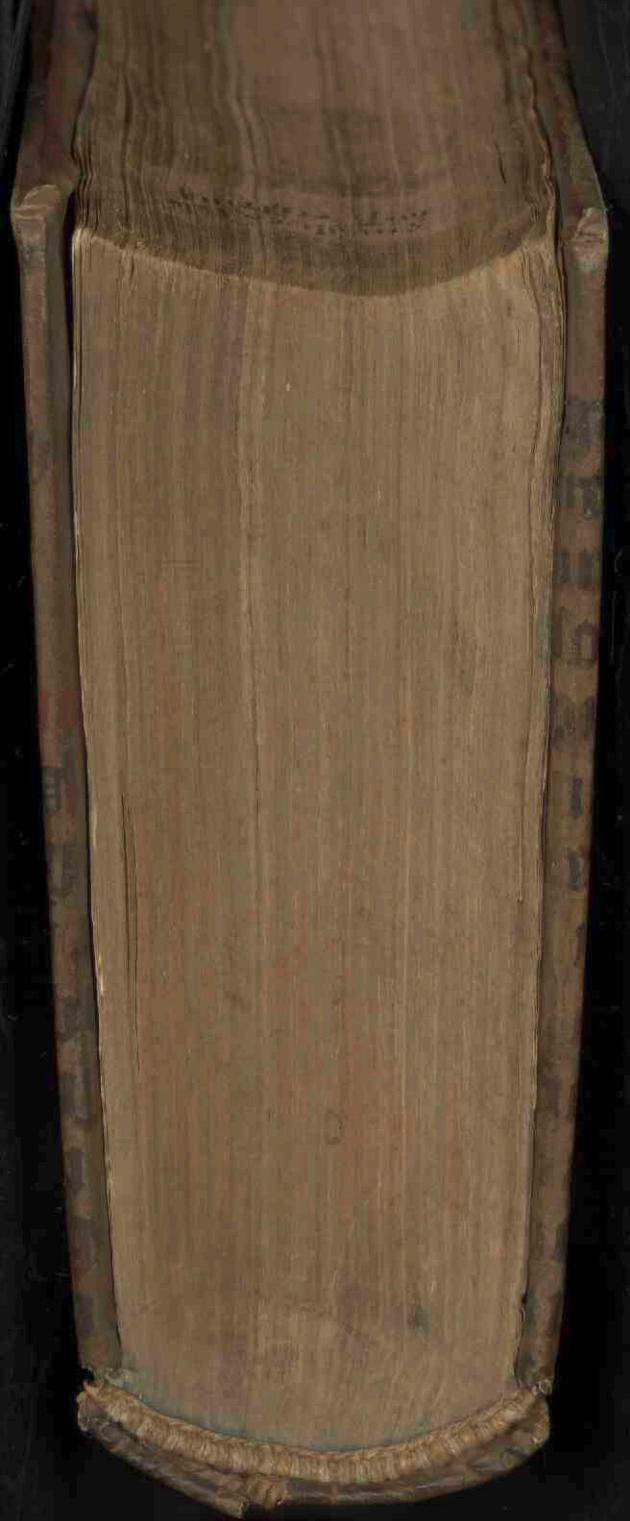
**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

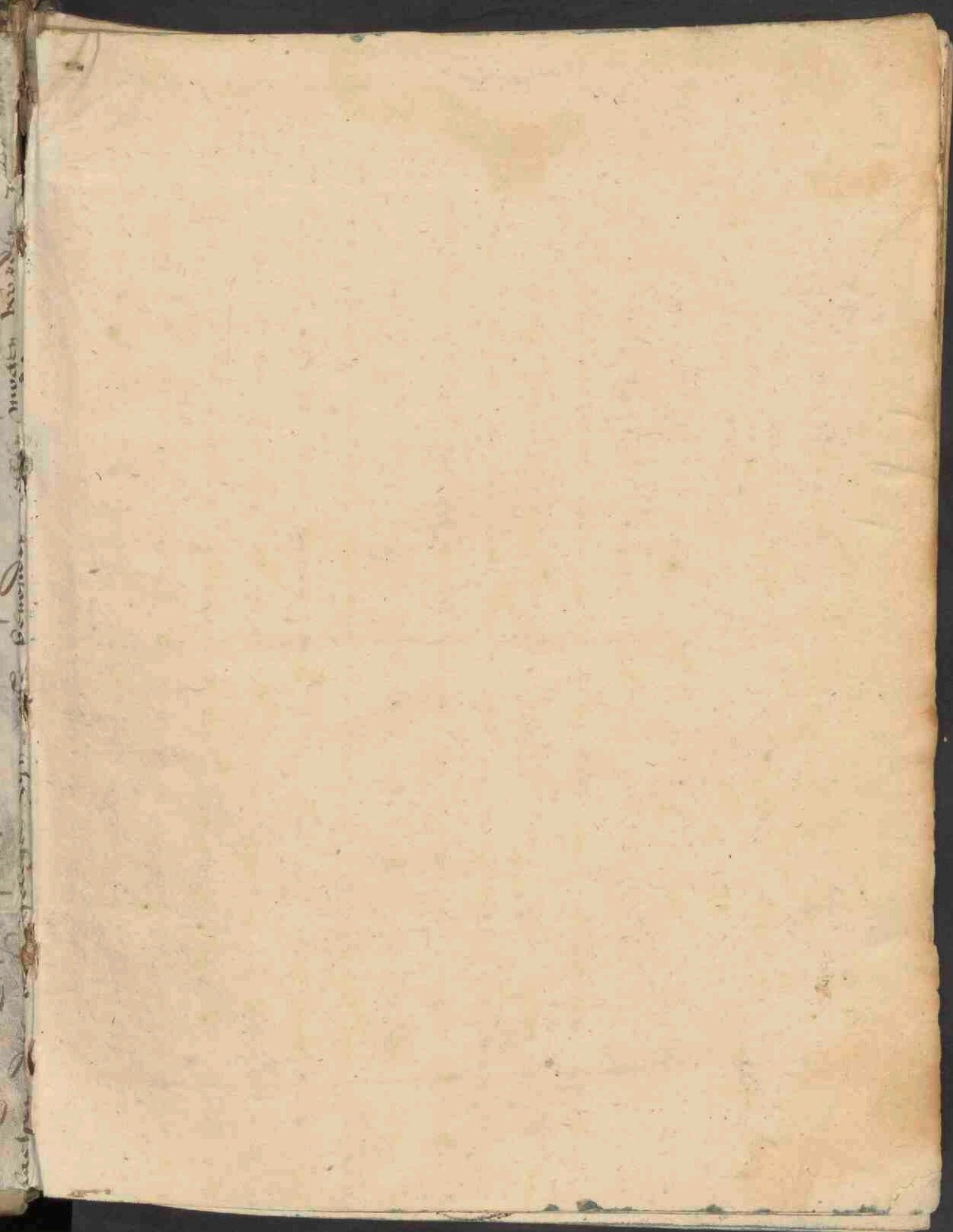


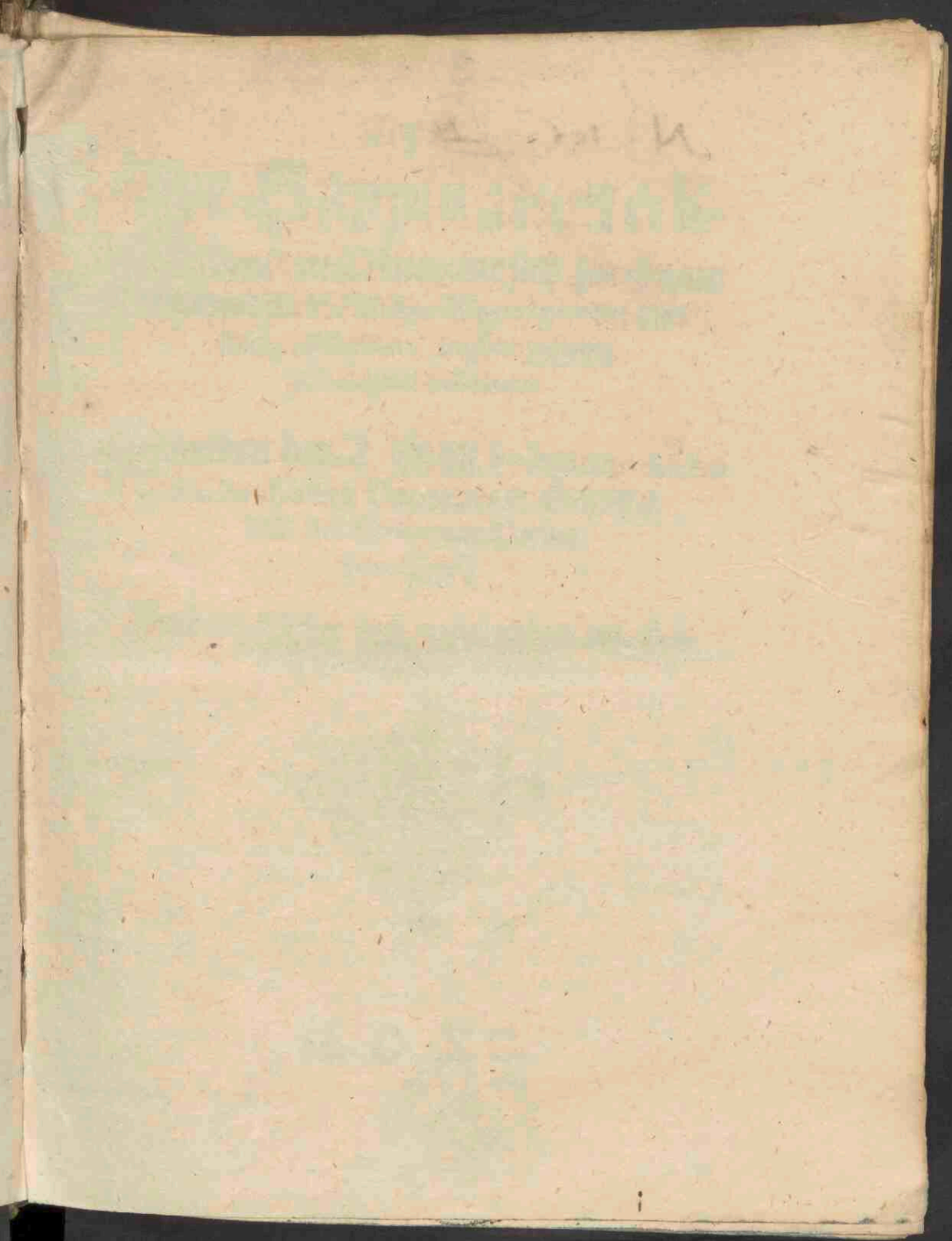
simplicia tabu
moff. orphina



Miscellanea Theologica

Quarto n^o. 180.





N. 106. B

Copen

Der Supplication etli-
cher Bürger in Cöllen/ die sich zur Euan-
gelischen Lehr Göttliches Worts/ vnd der dar-
auff gegründten Augspurgischen
Confession bekennen:

Übergeben den 2. Junij stylo nouo Anno
90. durch einen Doctor der H. Schrifte/
vnd eine fürnemme Person
vom Adel.

Um̄ erheblicher vnd notwendiger vrsachen
willen in den Druck gefertiget.



Exdonat. Hub. d. Hünfel

M. D. XC.



An den Christlichen Leser.

vazelig Aorta
Theologie

Diese Supplication / Günstiger vnd Christlicher Leser / ist dem Regirenden Herrn Burgermeister in Cöln / mit gebührender bescheidenheit / von wegen der Euangelischen Gemeynde / durch zweyen abgesandte / so damals durch Cöln durchgereiset / derer einer / ein Doctor der H. Schrifft / der ander eine fürneme Person vom Adel / vnd des Keyserlichen Cammergerichts zu Speyer Assessor, vberantwortet worden / welchen auch durch den gedachten Herrn Regirenden Burgermeister die verkröftung beschehen / das solche Supplication im ganzen Rahe fernere vbergeben vnd verlesen werden solte.

Dann die weil Gott der H. Er bey disen letzten zeiten / die reine Lehr Götlicher Worts auch in der weitberühmte Stadt Cöln (welche gleichwol für andern Reichsstädten mit dem Papstumb biß anhero auffgehalten worden) in viler ehlicher vnd Christlicher Burger herten hat auffgehen lassen / den von einer zeit zur andern allerhand beschwerung / vnd derselben bekentnis willen / begegnet / Vnd aber im allgemeynen des heiligen Reichs Religionsfride / die auff Gottes wort gegründete Augspurgische Confession res licita, & sanctione publica permilla, das ist / eine zugelassene Religion ist / Vnd demnach mit keiner billigkeit / mit einiger straffe belegt werden mag / zumahl da man sich sonst in Politischen sachen gegen seine Obrigkeit gebürlichen gehorsams beleißiget.

Als haben ermeldte Burger der Euangelischen Lehr verwandt vnd zugethan keinen vmbgang haben können / an ihre ordenliche Obrigkeit vnd freygebung solcher Christlicher vnd mit Augspurgischer Confession in derselben schriftmessigen verstandt vbereinstimmenden Religion / auch vmb eynstellung der ihnen derowegen zugefügter beschwerungen / in vnderthenigkeit vnd demut zu suppliciren.

Demnach aber / vber zuversicht / solche vnderthenige vnd demütige Supplication / noch zur zeit wenigen zu handen kommen / vnd gleichwol von der Cleriken des ortes / auff den Canzeln vnd sonst vbel außgeruffen vnd gelästert wirt / da doch in derselben nichts zu finden / dan was Christlich vnd allem Recht vnd Billigkeit gemeh ist / Haben die obgedachten abgesandten / zu ihrer selbst billicher entschuldigung / vnd dan / damit ermeldter Christlicher Bürger vnschuld / vnd dero Widerwertigen freuel vnd vngegründete lästereien an den tag kommen / vnd niemand / vberwarnter sache / sich etwan durch vnuissenden eyfer an vnschuldigen leute vergreiffe / eine notturfft zu seyn erachtet / vilangerete Supplication in öffentlichen druck zu befördern / auff das sie von jedermenniglich gelesen werden möge. Dann solches ohne zweifel die beste verlegung ist aller zugemessenen vnd auffgetrichen Calumnien / so dieser zeit oder künfftig hiervon spargiet vnd außgebreitet werden mögen.

Der allmächtige getreue Gott neige durch seinen H. Geist die herten der Obrigkeit / das sie dem H. Ern der Ehren / Christo Jesu / vnd seinem H. Euangelio hertzegeben vnd plag gönnen / Vnd regire die vnderthanen / das sie nach des H. Ern Christi regel / Gott geben was Gottes ist / vnd der Obrigkeit / was der Obrigkeit ist.

1590

Den Hochachtbaren/

Edlen/ Ehrenvesten/ Hochgelehrten/ Fürsichtigen vnd Weisen Bürgermeistern vnd Racht des Heiligen Reichs Freyer Statt Gölten/ vnsern großgebietenden gnedigen lieben Herren.



Schachtbare / Edle/ Ehrenveste / Hochgelehrte/ Fürsichtige/ Weise/ Gnedige liebe Herren. Wiewol wir vns besorgē müssen/ es möchte diß vnser vnderthenig suppliciren von vnsern Widerwertigen/ besonders aber von der Clerischen allhie / vbel gedeutet werden: So befinden wir doch die sache / darumb bey E. G. wir anzuhalten / vnd sonsten vnderthenige erinnerung zu thun vns fürgenommen / dermassen vnd also geschaffen/ daß wir ganz tröstlicher zuversicht seyn/ E. G. als vnser gebürende vnd ordentliche Obrigkeit/ werde vns nicht allein in keinen vngnaden verdencfen / sondern auch vnser vnderthenigē bitt / die wir an sie in vnserm hohen anligen hiemit gelangen / raum vnd platz ge-

ben/ beborab/ dieweil darmit durchauß nichts / dann
die Ehre Gottes/ vnser seelen ewiges heil vnd seligkeit/
vnd gemeiner frid vnd wolstand gesucht wirdt.

Dann auß den Historien / so wol auch auß den
recht alten Lehrern gnugsam kundt vnd offenbar ist/
daß in der von etlichen genandten alten Kirchen / viel
vnd manigfaltige aberglauben vnd mißbreuche in
der Lehr vnd Gottesdienst je lenger je mehr engeris-
sen/ darüber zu vnderschiedlichen zeiten fromme Gott-
selige vnd gelehrte Leut hertzlichen geseuffzet/ vnd eine
Christliche Reformation begert haben. In massen die
gelehrtesten vnd belesensten der Clerisy dieser Statt
dessen mit gutem Gewissen nimmer werden in abrede
seyn / vnd köndten wirs / wo wir vns der kürze nicht
befleißigen müßten / in specie darthum vnd beweisen.

Als aber die Fürsther der Kirchen etwan mehr
dahin getrachtet / wie sie ihr ansehen vnd gewalt ober
die Gewissen vnd Seelen der Menschē erhalten/ dan
wie sie dieselbe durch eine Christliche Reformation zu
ruhe vnd frieden bringen möchten. So seyn die sachen
endlich bey diesen lezten zeiten dahin gerahen / daß
viel hohes vnd nidrigen standes personen in vnd auß-
ser Deutschland/ zu befridigung ihrer Gewissen/ Gots-
tes Wort/ als die einige Richtschnur wahrer Lehr vnd
lebens / an die hand genommen/ vnd nach demselben
ihren Glauben vnd Gottesdienst gerichtet haben.

Darauff

Darauff dann fermer erfolget/das etliche Chur Für-
 sten/ Stedte/ vnd andre Obrigkeiten / in vnd außers-
 halb des H. Reichs selbst / zu der lang begehrten Res-
 formation gegriffen / vnd solches ihres thuns / durch
 ihre öffentliche in druck verfertigte Confessiones,
 der höhern Obrigkeit rede vnd antwort geben haben/
 wie vnder andern die Confessiones, so der Römischen
 Kay. Mt. so wol durch etliche Chur vnd Für-
 sten/ als auch durch etliche Reichsstätte / Anno &c.
 30. zu Augspurg vbergeben / außweisen / welche man
 daher die Augspurgische Confession genennet.

Wie nun diese Confession nicht in Menschlichen
 sätzen / sondern in dem ewigen wort Gottes ihren
 grundt gehabt / Also hat man auch im werck befunde/
 das deren lauff durch keinen menschlichen gewalt / ob
 man wol viel tausent Menschen darumb sämmerlich
 hingerichtet vnd erwürget / auch blutige Krieg dar-
 wider geführet / vnd drüber ganze Land vnd Leut in
 eufferste zerrüttung gesetzt / zu verhindern gewesen.

Welches man im H. Reich / vnserm geliebten
 Vaterland / durch die vnermessliche gnade vñ barm-
 herzigkeit Gottes / damit er dieser Landen für andern
 Nationen so gnediglich verschonet / am ersten verstan-
 den: vnd derwegen den heilsamen menniglichen bes-
 tandten Religionsfriden angerichtet hat / dardurch
 Deutschland nun so viel jahr in gutem frieden vnd

wolstandt verblieben / da hergegen andere Landen/
welchen Gott diese gnade nicht bewiesen / in so jäm-
merlichen standt gerathen seyn / daß man sich dessen
wol zu entschzen hat.

Wiewol nun / Großgebietende Gnedige Herrn/
wir uns auch zu obbemelter in Gottes wort gegründ-
ter Augspurgischen Confession bekennen / vnd darun-
billich als Bürger dieser Freyen Reichsstatt ange-
regtes Religionssridens sehig seyn solten / also / daß
wir solches vnseres Glaubens bekandtnus halber / an
leib / ehr / haab oder gütern nicht zu betrüben weren:

So wissen doch E. G. selbst am besten / wie vn-
sere Widertwertigen / derselben nun etliche Jahr hero in
den ohren gelegen / vnd dem Religionssriden unges-
meß / die sachen dahin gebracht haben / daß man uns
nicht allein fast aller ehrlichen Empter vnsehig gehal-
ten / vnd vnser abgestorbene der gemeiner Kirch oder
Sridhöue nicht wehrt geachtet (welches uns desto we-
niger anfechten müssen / die weil wir nach weltlichem
ansehen nicht trachten / auch wol wissen / daß die Er-
de / vnd alles was darinnen / des H E R R E N ist) son-
dern auch / daß man bey hohen geldpenen uns
verbotten / mit vnsern Todten zu grab zu gehen / aller-
massen / als wann man uns nicht gönnen wolte / auff-
sicht zu haben / daß vnser abgestorbene mit lieb vnd
der gebür in die Erde verscharrt würden / ja daß man
vns

uns alle vñbungen vnserer Christlichen Religion abstricken / den Schulmeistern / so derselben verwandt / die Schulen verbieten / vñd nicht gestatten wollen / daß wir vnserer Confession gemess / vnser Kinder tauffen / vñd vnser Eheberlobung eynsegnen lassen / viel weniger / daß wir vns Gottes wort anzuhören / vñd der heiligen Sacramenten zu gebrauchen / frey vñd vnverhindert versamlen solten.

Wie dann E. G. nicht vnberuust / daß vnser etliche dieser halb / vor vñd nach / mit gefenglicher eynziehung / versperzungen ihrer häuser vñd narungen / mit Fiscalischen Processen / vñd mit pfandungen / zu vnnterschiedlichen zeiten / vñd nun noch in newligkeit angefochten worden vñd werden / Also daß wir in der that vñd warheit befinden / daß angeregte vnserer Widersacher / weil sie vnser ware Religion mit grunde Göttlicher Schrift nicht widerlegen können / sich des Weltlichen gewalts vnserer lieben Obrigkeit / zu vnnterdrückung vnser gerechten sach / vñd vnschuld / mit ganz beschwerlicher marter der schwachen Gewissen / mißbrauchen.

In massen ihrer etliche dann nun ein gute zeit hero / sonderlich aber / nach dem vnser Prediger / Io-

Io: Badius mißbra
 zur 3^{ten} feuer mit
 d. 12. nach volthim
 mißbra 6. mißbra
 10. 90. 10. 91

annes Badius, in E. G. haftung kommen / vñd auß Gölten geführt worden / so wol priuatim, als auch publice auff den Sankeln vñd Predigtstülen / vnser

wahre Christliche Religion auff's greulichste lästern/
 dabey auch falsche Lehren vns vnd vnsern Seelsor-
 gern vngegründt andichten / die vns niemaln in sinn
 kommen / vnserer Versammlungen für verbottene con-
 uenticula vnd Kezerische Kottirungē außschreyen/
 da doch Inen / weil sie Geistliche personen seyn wollen/
 vil besser anstände / daß sie die Obrigkeit zur sanffte-
 mut vnd mitleiden gegen ihre Mitbürger ermahne-
 ten / dieselbe erinnerten / daß die Religion (wann sie
 auch gleich irrig geachtet würde) von Inen nicht durch
 eufferlichen zwang / sondern durch rechte Geistliche
 mittel sich zu recht bringen lasse / weil sie im Geist vnd
 Gewissen / als in dem innerm theil des Menschen / irren
 sitz vnd wohnung hat / vnd daß sie demnach vns der
 von Inen vermeynten irthumb auß dem wort Got-
 tes in Christlicher lieb vnd bescheidenheit überzeugten.

Darzu sie dann newlich gute gelegenheit ge-
 habt / als obgemelter vnser Prediger in E. G. gefeng-
 nus gewesen. Dann da sie denselben hetten öffentlich
 fürstellen lassen / vnd ihn irriger Religion überzeugen
 können / würden sie damit nicht allein ihn / sondern
 auch viel tausent seelen gewonnen haben.

Dieweil sie aber solche Christliche wege / deren
 doch die wahre Apostolische vnd Catholische Kirche
 sich sederzeit gebraucht / fürben gehen / vnd nicht allein
 wider angezogenen Religionsfriden / sondern auch
 wider

wider alle Recht vnd billigkeit / vns vnverhörter sa-
 chen verkehren vnd verdammen / die ewige warheit
 Gottes lästern / vnd E. G. vnd andere vnserer Mit-
 bürger wider vns verhehen / vnd obgemelte villfältige
 beschwerungen ganz vnverschuldter dinge vber vns
 führen: Als zwinget vns die vnumbgengliche not / zur
 rettung der Ehren Gottes / vnd nottürfftiger ableh-
 nung deren vns zugemessenen Calumnien / E. G. in
 aller vnderthenigkeit zu bitten / das sie obgemelte ge-
 gen vns fürgenommene beschwerliche Proceß auff-
 heben / vnd durch verstattung des öffentlichen Exer-
 citii Augspurgischer Confession / vns zur verantwor-
 tung deren vns zur vnschuldte auffgelegten Kezerey
 vnd Irthumb / wolte kommen lassen / welchs E. G.
 vns darumb billich zu gütten / dieweil wir disfalls
 nichts begeren / dann was obbestimpten Religions-
 friden / Göttlichen / Natürlichen vnd gemeinen be-
 schriebenen Rechten / dieser Statt sonderbaren Sa-
 kungen / vnd Bürger Freyheiten gemess / vnd sonst
 heilsam vnd nutz ist. Das auch E. G. gleichs anderen
 Stenden vnd Freyen Reichssteden vns zu gütten
 fug vnd macht haben.

Dann im Religionsfriden ist außdrücklich ver-
 sehen / das die streittige Religion anderst nicht / dann
 durch freundliche / Christliche / fridliche wege benge-
 legt vnd verglichen werden sol / vnd werden derhal-

Religionsfridt

ben beyde / so wol die Augspurgische Confession / als auch die alte Religion / wie sie daselbst genennet / zugelassen / vnd menniglich frey gestelt / also das die / welche Augspurgischer Confession zugethan / nicht weniger als auch die jenige / so der genandten alten Religion verwandt seyn / in des Reichs schutz vnd schirm genommen / der gestalt / das man sie solcher ihres Glaubens bekandtnis halb am leib / ehr / haab vnd gütern nicht belendigen mag / vnd wirdt vrsach hinzu gesatz / Damit im Reich alles misstrawen auffgehoben / dagegen die Stände vnd Vnderthanen vnder sich in frid / ruhe vnd einigkeit beyeinander wohnen mögen.

Dieweil nun dieser Religionsfrid / als eine gemeine Reichs Constitution / alle vnd jede Stende des Reichs / vnd also auch diese Statt verbindet / So halten wirs nicht vnbilllich darfür / das wir wegen mehr benanter Augspurgischer Confession nicht zu beschweren / noch an deren vbung zu verhindern seyen.

Wol bezwogen / das auch die Keyserliche Mt. vnser allergnedigster Herz / ob sie wol für ire Person nicht weniger als auch E. G. der genandten Alten Religion seyn / dannoch in dero Erblanden vñ Gebieten an vielen örtern / angeregte Confession vnd dero öffentlichs Exercitium gestattet vnd zulesset. Wie auch der Churfürst von Mainz an etlichen örtern / auch

auch andere mehr Stende derselbigen Religion/
ihren Vnderthanen solches vergönnen/ Warumb sol-
ten dann wir/ die doch freye Bürger des Reichs seyn/
vnd diß als mehrer Freyheit geniessen soltē/ eben ders-
selben Confession halben/ obangezeigter massen ge-
druckt vnd verfolgt/ Ja warumb solte vns weniger/
als anderer hoher Stende Vnderthanen/ auch das
öffentliche Exercitium solcher Confession verstattet
werden?

Zu dem/ so auch gleich kein Religionsfrid im
Reich jemals auffgerichtet/ dafür doch Gott höchlich
zu dancken ist/ oder je derselb vns nicht angehen solte/
wie dann wir dessen biß daher (leider) geringen ge-
noß empfunden/ So solte doch gleichwol der gestalt/
wie eine weil hero beschehen/ gegen vns nicht verfab-
ren werden.

Dann man vns je noch keiner Kezerey oder ir-
riger meynung vnd Lehr oberweist hat/ so haben wir
vns ordentlicher erkantnis noch niemaln geweigert:
Darumb geschicht vns vngütlich/ daß man vns der-
halb verfolgen/ vnd die vbung vnser Christlichen Res-
ligion verbieten wil. Es spricht ja der H E X X Chris-
tus zum Knecht des Hohenpriesters/ der ihme den
Backenstreich gab/ Johan. am 18. Hab ich vbel ge-
redt/ so beweise es/ daß es böß seye/ Hab ich aber recht
geredt/ warumb schlegstu mich? In geringschetzigen

sachen erkennet mans für vnrecht / wie es zwar auch nicht recht ist / daß man jemand one sürgehede erkundigung der warheit / verdamme / Wie wil sich dann in dieser wichtigen sachen / daran Gottes ehr / vnd der Menschen heil hanget / verantworten lassen / gegen jemanden ohne gnugsame erforschung / mit der Execution zu verfahren / zumal auff vnbillige verdammung derjenigen / so disßals die weil sie selbst vnrichtiger lehr auß Gottes Wort beschuldigt / vnd dieselbe noch zu verantworten haben / mit Richter seyn können.

In gemeinen beschriebenen Rechten / damit auch dieser Statt Satzungen vnd Bürger Freyheit eyn treffen / ist heilsamlich vnd wol versehen / daß man in bedienung der Justitien / von der Execution nicht anfangen / sondern klag vnd antwort anhören / schein vnd beweiß eynnehmen / vnd alles vorhin fleissig erkundigen vnd erforschen sol / was zu verfassung eines rechten vrtheils einem Richter zu wissen vonnöte ist / welches in schweren wichtigen sachen dermassen zu Recht erfordert wirdt / daß auch die Rechte sagen / Daß sich nicht gezieme in denen sachen schleuniger vnd summarischer weise zu verfahren / welche Rechtlliche erkundigung erfordern / vnd also geschaffen seyn / daß man ohne fleissige anhörung vnd erwegung aller rede vnd antwort / berichts vnd gegenberichts / auff deren grundt nicht kommen kan.

Derhalben weil eine jede Obrigkeit ihre gewalt
 ordentlicher weise vom Höchsten hat/ welcher wirdt
 fragen / wie sie gehandelt / vnd forschen was sie ord-
 net/ Sapient. am 6. Als hat sie sich desto mehr vorzu-
 sehen/ daß sie nicht etwan auß mangel gnugsamer er-
 kundigung der wahren beschaffenheit/ sich an den un-
 schuldigen vergreiffe / vnd dem H E R R E N ein
 grewel werde / wie Prouerb. am 17. stehet / Wer den
 Gottlosen recht spricht / vnd den Gerechten verdam-
 met/ die seyn beyde dem H E R R E N ein grewel.

Wann dann diß Göttlich / Natürlich vnd ge-
 mein beschriben Recht / auch darauff begründt son-
 derbar Stadtrecht vnd Bürger-Freyheit / welches
 nicht zulesset / daß man jemandt vber Recht beschwe-
 ren / noch vnverantwort an leib vnd gut betrüben
 sol/ ic. in andern geringen sachen den Bürgern ge-
 gümnet wirdt / So befrembdet vns nicht vnbilllich/
 warumb vns dasselb in dieser so hochwichtigen sache
 zu weigern seyn möchte. Dann wir je nichts gethan/ Nota Lothsch. mer =
 geschprochen vnd
 damit wir vns dessen vnwürdig gemacht / oder E. G. Edikt wider den
 gekaubigē Bürger
 vrsach geben haben möchten/ vns dasselb in dero Ed-
 cten vnd Morgensprachen abzustricken?

Wir haben ja vnsern Bürgerlichen gehorsam
 trewlich allezeit geleistet / auch alle gemeine last vnd
 beschwerungē/ vnangesehen wir andern vnsern Mit-
 bürgern vngleich gehalten worden/ gern vnd willig
 getragen.

Vnsere wahre Christliche Religion haben wir wol nun etliche Jahr her in vnsern Häusern (weil wir so wenig/ als die erste Kirche zur Apostelzeit vnd lang hernach/ die öffentliche gemeinen versamlungen nicht haben können) getübet.

Aber dabey nichts gethan / dann Gottes Wort angehört / der heiligen Sacramenten nach Christi ordnung vnd insetzung gebraucht / Gott vmb seinen Geist vnd gnade angeruffen / vnd für E. G. vnd des ganzen Vatterlands wolart gebetten / vnd die werck der liebe durch steuer vñ handreichung den Armen bewiesen / vnd haben wir dises alles in aller stille gethan.

Nicht daß wir der sachen an jr selbst schew trugen / sondern damit wir vnsern widerwertigen desto wentsger vrsach geben vns zu meiden vnd zu verfolgen. Dañ wir sonste jederzeit bereit gewesen / jedermā / der solchs von vns fordern würde / rede vnd antwort zu geben der hoffnung die in vns ist. Wie wir dann auch jetzt willig vnd auff erfordern bereit seyn / vnser Religion vnd Glaubensbekantnus / gegen der Clericeny allhie / durch ein öffentlich Gespräch vnd Christliche vnderredung für der ganzen Bürgerschaft zu verantworten.

Bitten demnach vndertheniglich / E. G. wolle vnserer Gewissen gnedig verschonen / vnd vns derhalb / daß wir vnserer wahren Religion vns gemetz verhalten /

ten/ vnd nach derselben Gott dienen / nicht gefahren:
 Sondern vilmehr erwegen vnd bedencken / daß kein
 mensch / der nicht gar ein spötter vnd verächter Got-
 tes ist/ ohne vbung seiner Religion leben kan/ eben so
 wenig als one speiß vnd tranck. Sintemal die vbung
 der wahren Religion eine speiß vnd nahrung der see-
 len ist/ dadurch dieselb in Glaub/in Liebe gegen Gott
 vnd dem Nächsten/ vnd in allen Christlichen tugend-
 en ernehret vnd gespeiset wirdt: Wo aber diese speiß
 dem Menschen entzogen wirdt / da gereht er leichtlich
 in Epicurische sicherheit/oder verzeiffung/ vnd stirbt
 endlich an der seelen ewiglich. Darbey auch E. G. vnd
 alle Politische Obrigkeiten wol zu behertzen haben/
 daß auß ernendter sicherheit anderst nichts/ auch in
 Politischem eusserlichem leben/ dann ein wildes/ wü-
 stes/ vnordentliches wesen/ vnd eine zerrüttung aller
 trew/ fromb vnd ehrbarkeit erfolget. Sintemal ohne
 furcht Gottes die vernünfftige Satzungen der Ober-
 keit/nicht starck gnugsam seyn/der Menschen bosheit
 im zaum zu halten.

So ist aber je besser/daß E. G. vns das Exerci-
 tium vnserer Religion vergönnen / dann daß wir
 ohne alle vbung der Gottseligkeit leben / vnd drüber
 in vnwiderbringliches verderben vnserer seelen ge-
 setz / vnd einige zerstörung guter sitten erfolgen
 solte.

Vnd haben E. G. sich desto weniger bedencen zu machen / dieser vnserer bitt stat zu geben / dieweil vermutlich / dasz ohne diß mittel / in dieser Statt eben so wenig / als ohne den Religionsfriden im Reich / bestendiger fride / ruhe vnd einigkeit zu verhoffen. Dañ es hat se nun bald ganz Europa erfahren / dasz diese wahre Religion / weil sie in den Gewissen vnd Seelen der Menschen ihre wurzeln geworffen / mit eusserlichem gewalt nicht außzurotten / vnd dasz die / welche solches fürgenommen / sich vergeblich bemühet / vnd nichts außgerichtet / dann dasz sie vnschuldig blut vergossen / vnd Gottes schrecklichen zorn vber sich vnd ihre Land vnd Leut geführet haben.

Vnd zwar / wann gleich E. G. es durch verfolgung (da Gott gnediglich fürsich wolte) dahin bringen möchten / dasz wir alle / oder etliche vnder vns / one fürgehende vberweisung / von vnserer wahren Religion abfiel / So solten sie des mittels doch nicht begeren zu gebrauchen. Dañ was würde E. G. damit mehr gewinnen / dan dasz sie auß getrewen redlichen Bürgern einen hauffen vnbestendiger Leut / ja ein hauffen Gottsverläugner (Dañ wer die Religion / die er für recht erkent / verleugnet / der verleugnet Gott / so vil an im ist) oder se zu lauter heuchlern machen würden / die ein anders im schein füreten / dan sie im hertzen hettent.

Wir bitten aber den Vatter vnseres H E R R N
vnd

vnd Heylands Jesu Christi / daß er vns für solchem
 fall gnediglich behüten / gedult vñ bestendigkeit in vns
 wirken / auch E. G. herzen dahin lencken wolle / daß
 sie vns unsere Christliche Religion mit eynstellung al-
 ler bißher vns derhalb an vnd zugesügter beschwe-
 rung / gestatten vnd frey geben / Wie sie dann dessen
 weniger nicht / dann auch andere Reichsstette / dar-
 innen beyde Religion öffentlich exercirt vñ geübt wer-
 den / wol fug vnd macht haben / vnd derselben / in son-
 derlicher betrachtung dieser sorglichen läuffe / von nie-
 mandt verkehret werden köndte / daß nemlich sie zu
 befriedigung eines guten theils ihrer Bürgerschaft /
 das jenig gethan hetten / was die Keyserliche Mt. vnd
 andere der genantē alten Religion verwandte Stän-
 de / nach dero Landen notturfft selbst theten / sie auch
 vermög vielgemelten Religionsfridens / vnd sonst
 nach Gott / Recht / vñ billigkeit zu thun schuldig weren.

Gegen diß alles wirdt wol fürgevorffen / Diereill
 E. G. der genantten alten Religion zugethan / so seyn
 sie inhalt des Religionsfridens nicht schuldig eine an-
 dere Religion in Gölten zu dulden / vnd sene der Reli-
 gionsfrid allein auff die Stände / vnd nicht auff dero
 Vnderthanen gerichtet.

Daß aber dieses ein vngrund vnd mißverstandt
 sene / erscheinet erstlich auß den hellen klaren worten
 vilgemelten Religionsfriden / welche gerad das wider-

spil disponiren/nemlich/ daß die Stende vnd Vnderthanen vnter sich in frid/ruhe vnd einigkeit beyeinander bleiben sollen.

Zum andern/können auch die fundamental vnd hauptorsachē des Religionfridens/welche seyn / Daß mit das schädliche mißtrauen im H. Reich auffgehaben/dargegen ewigwehrender frid/ruhe vnd einigkeit zwischen den Stenden vnd Vnderthanen gepflantz vnd erhalten werde / obangeregten widerswertigen verstandt nicht leiden. Dañ was solte das für ein bestendiger ewigwerender frid seyn/welcher wol ordnete/wie ein Standt mit dem andern solte in frid vnd ruhe leben/Ließe aber die Vnderthanen vnd Communen vnder sich in zwitteracht vñ zerrüttung bleiben/also daß einer dē andern möchte seines gefallens martern vnd plagen / vnd zu einer Religion / die er nicht für recht erkendte/dringen vnd zwingen?

Ferner/ daß unsere Widersacher E. G. vntersehen einzubilden/wir seyen Ketzher/Sectarii, vnd auffrührer / vnd darumb hab man vns billich zu straffen/vnd keine versamlungen/als zu recht verbottene conuenticula, zu gestatten/vñ dises zu erhalten/zu fremvorthheil die Frankösische / Niderländische vnd andere benachbarte empörungen herfür rucken: Darinn thun sie wider den Religionsfridē/ auch wider Recht vnd die alte Canones, ja wider ihr eigen Gewissen/
Ja

In betrachtung sie darmit nicht allein die Religion
verkezeren / welche in demselben friden zugelassen:
Sondern vns auch deren dingen beschuldigen / wel-
che sie auff vns im geringsten nicht erwiesen.

Gemeine beschriebene Rechte verdammen nie-
mandts vnberweisset / Die alte Canones halten kei-
nen für einen Ketzer / der sich gebürlicher erkandtnis/
darzu wir vns erbotten haben / vnderwirfft / So ha-
ben wir auch allbereit angezeigt / was für eine Reli-
gion wir in vnsern versamlungen geübt / nemlich / die
in Gottes Wort gegründte / vnd im Reich zugelas-
sene Augspurgische Confession: Darauß erfolgt / daß
sie zu vnrecht solche versamlungen / verbottene con-
uenticula schelten / sintemal nicht eine jegliche ver-
samlung / ein verbottenes conuenticulum zu nen-
nen: sondern allein die / darinnen verbottene sachen
verhandlet werden. Vnd ist ohne das / außbündigen
Rechtens / daß man zulässiger Religion halben / sich
wol versamlen mag.

Was wolte man auch von der ersten vnd vral-
ten Apostolischen Kirchen halten / welche auch in den
allerschweresten verfolgungen ihre versamlungen
zum Gottesdienst gehabt / wann alle versamlungen/
so der Religion halben beschehen / für vnrecht vnd
vnchristlich ohne vnderscheid solten verworffen wer-
dene

Über das ist unverborgen / daß wir unsere Religion nun vil Jahr geübt haben / vnd wirdt man doch kein einzig Exempel anzeigen können / daß wir damit / ob wol obgesetzter massen mit vns fast unfreundlich gehandelt worden / den geringsten vnder ihnen / oder auch jemanden anders beleidiget / vil weniger einisge auffruhr angerichtet haben.

Die Französische / Niderländische vnd andere verderbliche Krieg vnd empörungen / haben sie nicht der reformirten Religion / sondern denen zuzumessen / welche sich mit gewalt derselben widersetzt haben / wie solches die erfahrung lehren kan / wann man die Länder / welche der Reformation widerstanden / mit denen / so derselben platz geben / vergleicht / vnd sie gegen einander helt. Dann da wirdt man befinden / daß diese in gutem wolstandt sitzen / sene aber in dem blut vnd in der äschen ligen / Vnd möchten wir vnsern gegentheil hie auch wol antworten / wie Helias dem König Achab im ersten buch der Könige am 18. Cap. geantwortet hat / da ihme der König fürwarff / daß er Israel verwirrete. Ich / spricht Helias / verwirre Israel nicht / sondern du vnd deines Vatters hauß / damit / daß jr den HERRN verlassen habt / vnd wandlet Baalim nach. Vnd wer kan dem rath Gottes wehren? Wer hat auch solches je fürgenommen / vnd ist vngestraft geblieben? als die Schrift an einem andern ort saget

Das

Dasz aber auch etliche fürgeben/ Weil ein ieglicher
 in seinem Hauß lesen vnd beten möge/ vnd man nie- *geg. m. u. w. eff*
 mand in die Kirchen allhie zu gehen dringe/ So habe
 man nicht vrsach zu klagen/ ic. Solches ist auch ein
 mißverstandt. Sintemal erstlich offenbar/ dasz man *der weltliche zwing*
 nicht habe wil/ dasz wir vnser Kindelein tauffen/ noch *zu die m. eff.*
 vns in die Ehe anderswo befehlen lassen sollen/ dann
 in den Pfarckirchen/ vnd das bey hohen geldtpenen/
 also dasz man vns nicht allein schlecht in die Bapstis- *Nota. dringe*
 sche Kirchen/ sondern auch zum gebrauch deren Sac- *g. m. u. w. eff. vnd*
 ramenten/ wider Christi ordnung vnd eynsatzung/ *hier ist das gott. v. p.*
 welches vil beschwerlicher ist/ dringen wil.

Zum andern/ ist auch vns damit nicht geholffen/
 dasz wir allein in vnsern Häusern one Predigt Götts-
 liches Worts vnd rechtem brauch der Sacramenten/
 lesen vnd beten solten. Dann dasz wir geschweigen/
 dasz jederman Gottes Wort ohne erklerung zu verstes-
 hen nit geschickt/ dasz ime auch niemandt die Sacra-
 ment selbst bedienen kan/ So stehet vns auch Gewis-
 sens halb nicht frey/ also ohne Wort vnd Sacrament
 dahin zu leben/ Sintemal Gottes befehl ist/ dasz die
 Christen sich versamen/ sein wort anhören/ vnd der
 Sacrament zur erhaltung vnd sterckung ihres Glau-
 bens gebrauchen sollen.

Lasset vns vnser versamlungen nicht verlassen/
 wie etliche pflegen/ sagt der Apostel in der Epistel an

die Hebreer im 10. Cap. Wir können auch die Verheißung Christi / Wo zween oder drey versamlet seyn in meinem Namen / da bin ich mitten vnter ihnen / so gering nicht achten / daß wir alle Christliche versamlungen vnterlassen solten.

Wann dann Großgebietende Gnedige liebe Herren / unsere wahre Religion auff den vnbeweglichen grund der Prophetischen vnd Apostolischen Lehr erbawet / auch im Reich Deutscher Nation / dessen diese Statt mit ein glied ist / vermög des Religionfriedens zugelassen / vnd so wol in etlicher / der genanten alten Religion verwandter Stende / Ländern vnd gebieten / als vnder den Protestirenden öffentlich gelehrt / exercirt / vnd geübt wirdt.

Wir vns auch zu allem vberfluß / dieselbe auß Gottes Wort gegen menniglich zu verantworten hie mit anbietten / vnd darvon / ehe vnd bevor wir irthumb der gebür vberzeugt / bey verlust vnserer seelen heil vnd seligkeit nicht abtreten können.

So gelangt an E. G. unsere ganz vnderthenige bitt / die wollen gnedig beherrsigen / daß wir dennoch allhie Mitbürger / vnd also nicht weniger / dann auch anderer Freyer Reichsstette Bürger / des Religionfriedens seelig seyn / vnd daß vns / die wir der Obrigkeit in Politischen sachen allen Bürgerlichen gehorsam gern vnd geerewlich geleistet / billich zu gönnen seye /

seye/dasß wir auch Gott leisten / was wir imre schuldig
 seyn / vnd demnach vns der vilfeltigen beschwerden / so
 vns / vnser wahren Religion vnd deren vbung halb /
 allbereit zugefügt vnd weiter angedreuet worden /
 gnedig entheben / vnd also vnsern gefangenen *Mitbürger*
 Sigberten Stroband der gefengnis erledigen /
 Heinrichen Rünen vnserm auch Mitbürger sein
 versperretes Haus eröffnen / die gegen vnser etliche
 außgangne Fiscalische Proceß fallen / vnd denen /
 welche derhalb allbereit gepfendet / ihre pfande wider-
 geben lassen.

*Nachgewalt
 gefangene bürger*

Vnd vns hinfüro das öffentliche exercitium vn-
 ser Christlichen Religion gestattē / damit wir der pri-
 uatversamlungē hinfüro mit mehr bedürffen / sondern
 öffentlich Gott de Herren dienen / vnd E. G. mit samte
 der ganze Bürgerschaft also einmal im grunde hörē
 vnd erfahren mögen / was vnser lehr vñ Glauben seye.

So wirdt man alsdann vernemen / dasß wir die
 nicht seyn / dafür man vns außschreyet / vnd dasß wir
 keine newe / sondern die vhralte / Christliche / Aposto-
 lische Religion haben / darinnen alle Propheten / A-
 posteln vnd Märtyrer gestorben.

Daran thun E. G. was zur Ehren Gottes /
 zu ruhe vnd trost viler bekümmerten Gewissen / zu
 pflanzung vnd erhaltung alles fridlichen wesens vnd
 guten vertrauens / in vnd außserhalb dieser Statt /

gereichet / vnd würde solches derselben nicht allein vn-
 verweißlich / sondern auch bey andern Stenden des
 Reichs rühmlich / vnd zu nicht geringem gedenen vnd
 auffnehmen dieser Statt befürderlich seyn.

Vnd wollens vmb E. G. wir in aller vnderthe-
 nigkeit die tag vnsers lebens verschulden / auch dabey
 vns durch Gottes gnade also verhalten / daß man im
 werck spüren wirt / daß an schuldigem gehorsam / lieb-
 trewe vnd fridlicher beyswohnung / E. G. vnd respec-
 tiue vnsern Mitbürgern / wegen vnderscheidts der
 Religion / vnser theils / nichts abgehen sol: Vmb eine
 gnedige zuverlässige antwort vnderthenig bittend.

E. G.

Vnderthenige etliche Mitbürger

Die sich zur Euangelischen
 lehre Göttliches Worts/
 vnd der darauff gegründ-
 ten Augspurgischen Con-
 fession / bekennen.